

CE-Konformitäts- kennzeichnung

Vor dem Inverkehrbringen von Maschinen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Einhaltung aller grundlegenden Anforderungen entsprechend Anhang I (Einhaltung von harmonisierten Normen stellt die Vermutungswirkung her)
- technische Unterlagen (Anhang VII) incl. Risikobeurteilung erstellen
- Betriebsanleitung in Verwendersprache zur Verfügung stellen
- Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen (Besonderheiten bei Maschinen nach Anhang IV beachten)
- Konformitätserklärung ausstellen (Anhang II)
- CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III anbringen

Ab wann muss die neue MRL angewendet werden?

Die MRL 2006/42/EG muss – ohne Übergangsfrist – ab 29. 12. 2009 angewendet werden. Bis dahin gilt die MRL 98/37/EG.

Anhang I der neuen MRL kann derzeit schon angewandt werden.

Vorgehen bei Mängeln

Jeder Maschinenkäufer hat Anspruch auf eine Maschine, die den Forderungen der MRL entspricht!

Da der Betreiber gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur sichere Arbeitsmittel zur Verfügung stellen darf, ist eine sicherheitstechnische Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme und vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises dringend zu empfehlen.

Dies erscheint insbesondere notwendig, um Sanktionen durch Überwachungsbehörden, kostenintensive Nachrüstungen auf eigene Kosten und Regressforderungen z. B. nach Unfällen zu vermeiden.

Empfehlung:

- Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Nutzung kostenloser Checklisten der Fachstelle „Maschinensicherheit“ für wichtige Maschinen (www.mmbg.de → Fachstellen → Fachstelle Maschinensicherheit → Veröffentlichungen)
- Nehmen Sie bei Unklarheiten Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsperson ihrer Berufsgenossenschaft auf!

Weitere Informationen

- Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Fachstelle Maschinensicherheit, E-mail: maschinensicherheit@mmbg.de
- www.safetyreport.tv/bg
- BG-Seminar „Sichere Maschinen in Europa“ (EUMA)
- Seminar „Neue Maschinenrichtlinie“, Haus der Technik, Essen
- Broschüren „Sichere Maschinen in Europa“ Teil 1 bis 5 (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
- Broschüre „Neue Maschinenrichtlinie“, Bundesanzeiger-Verlag



Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft
Postfach 10 10 15 · 40001 Düsseldorf
Telefon 0211 8224 - 0 · Telefax 0211 8224 - 545
E-Mail: praevention@mmbg.de
Internet: www.mmbg.de · E-Mail: praevention@mmbg.de



Die neue EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Stand: 08.2009

• Was hat sich geändert?

• Wen betrifft es?

• Fallen auch Maschinen für den betrieblichen Eigengebrauch in den Geltungsbereich der MRL?

• Welche Anforderungen sind vor Inbetriebnahme und Inbetriebnahme der Maschine zu erfüllen?

Rechtsgrundlagen

Die nationale Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (nachfolgend MRL genannt) in Deutschland erfolgt durch die Maschinenverordnung – 9. GPSGV –, die am 25. Juni 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Wen betrifft die neue MRL?

Hersteller von Maschinen ist

- wer Maschinen für den Eigengebrauch herstellt
- wer Maschinen importiert
- wer Maschinen betreibt und diese wesentlich verändert oder zu Anlagen zusammenstellt
- wer Maschinen komplettiert
- wer Maschinen wesentlich durch An- oder Umbauten verändert
- wer Gebrauchsmaschinen wesentlich verändert und erneut anderen überlässt

Als Käufer einer Maschine haben Sie ein Anrecht darauf, dass diese den Anforderungen der MRL entspricht!

Definition einer „Maschine“:

- Gesamtheit von verbundenen Teilen, von denen mindestens eines beweglich ist und
- welche durch Fremdenergie angetrieben werden (z. B. Motor) und
- die für eine bestimmte Verwendung zusammengefügt sind

Sowie:

- Hebevorrichtungen, die durch unmittelbare Muskelkraft angetrieben werden

Anwendungsbereich

Die neue MRL ist anzuwenden für:

- Maschinen
- auswechselbare Ausrüstungen
- Sicherheitsbauteile
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile und Gurte (für Hebezwecke)
- abnehmbare Gelenkwellen
- unvollständige Maschinen (Teilmaschinen) **Neu!**
- Baustellenaufzüge zur Personen- und/oder Güterbeförderung **Neu!**

Die neue MRL gilt nicht für:

- Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile vom Urhersteller geliefert werden
- Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks
- Feuerwaffen
- Land- und forstwirtschaftliche Traktoren und andere Fahrzeuge (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Seeschiffe und Offshore-Anlagen
- Maschinen für den militärischen Einsatz
- Maschinen für Forschungszwecke, die für den vorübergehenden Einsatz in Labors bestimmt sind **Neu!**
- Schachtförderanlagen
- Bühnenaufzüge
- elektrische Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) fallen **Neu!**
- Schalt- und Steuergeräte, Transformatoren für den Hochspannungsbereich

Was ist neu oder wurde geändert?

Im Vergleich zur MRL 98/37/EG wurde u. a. Folgendes geändert:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmen (siehe vorige Seite)
- neuer Begriff „unvollständige Maschine“ und damit verbundene Anforderungen (siehe nachfolgende Seiten)
- Einführung eines weiteren Konformitätsverfahrens (umfassende Qualitätssicherung) für Anhang IV-Produkte
- Begriff „Gefahrenanalyse“ wurde durch „Risikobeurteilung“ ersetzt und aufgewertet
- Die Betriebsarten wurden durch die „Prozessbeobachtung“ erweitert
- Mindestinhalte der Betriebsanleitung wurden konkretisiert
- Kennzeichnungsanforderungen an der Maschine wurden präzisiert

Die grundlegenden Anforderungen an Maschinen (Anhang I) wurden inhaltlich kaum geändert.

Unvollständige Maschine

Der Hersteller einer unvollständigen Maschine muss folgende Unterlagen erstellen:

1. eine Technische Dokumentation (Anhang VII B)
2. eine Montageanleitung (Anhang VI)
3. eine Einbauerklärung (Anhang II B)

Die neue MRL verpflichtet den Hersteller einer unvollständigen Maschine zu wesentlich konkreteren Dokumentations- und Erklärungspflichten.